

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Sechzehnte Rentenanpassung und zur Regelung der weiteren Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
— Drucksache 7/427 —

und zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Sechzehnte Rentenanpassung und zur Regelung der weiteren Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
— Drucksache 7/446 —

A. Zielsetzung

- I. Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ab 1. Juli 1973 an die Entwicklung der Löhne und Gehälter. Sie basieren bisher auf den Durchschnittsentgelten der Jahre 1968 bis 1970 und sollen nunmehr an die Durchschnittsentgelte der Jahre 1969 bis 1971 angepaßt werden. Die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sollen ab 1. Januar 1974 an die Lohn- und Gehaltsveränderung von 1971 auf 1972 angepaßt werden.
- II. Änderung der sogenannten Rentenniveausicherungsklausel mit dem Ziele zu vermeiden, aus einem vorauszuschätzenden Durchschnittsentgelt der Versicherten künftig unmittelbar gesetzgeberische Konsequenzen in Richtung auf eine Rentenerhöhung ziehen zu müssen.

B. Lösung

- I. Anhebung der Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen um 11,35 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Juli 1973, in

der gesetzlichen Unfallversicherung um 9,1 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1974.

- II. Änderung der sogenannten Rentenniveausicherungsklausel dahin, daß das Rentenniveau an dem zuletzt bestimmten Durchschnittsentgelt der Versicherten gemessen wird.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der CDU/CSU — Drucksache 7/446 — und Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf — Anlage 2 in Drucksache 7/427.

Das Gesetz im Ganzen ist vom Ausschuß einstimmig angenommen worden.

D. Kosten

Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen:

1. Vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 in den gesetzlichen

Rentenversicherungen:

Rentenversicherung der Arbeiter	4 150 Millionen DM
Rentenversicherung der Angestellten	2 164 Millionen DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	552 Millionen DM

Summe: 6 866 Millionen DM

2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 in der Unfallversicherung = 282 Millionen DM.

Von den Mehraufwendungen gehen 552 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung und 15 Millionen DM für die Unfallversicherung zu Lasten des Bundes.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Nölling

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Fraktion der CDU/CSU für ein Gesetz über die Sechzehnte Rentenanpassung und zur Regelung der weiteren Anpassungen der Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung wurden in der 28. Sitzung des Bundestages am 6. April 1973 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 9. Mai 1973 beraten.

Allgemeiner Teil

1. Sechzehnte Rentenanpassung

Nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (§ 49 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes) sind die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen bei Änderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen. Das Sechzehnte Rentenanpassungsgesetz trägt diesen Bestimmungen Rechnung.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen aus Versicherungsfällen des Jahres 1973 beträgt in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 13 371 Deutsche Mark gegenüber 12 008 Deutsche Mark für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1972, in der knappschaftlichen Rentenversicherung 13 513 Deutsche Mark im Jahre 1973 gegenüber 12 136 Deutsche Mark im Jahre 1972. Die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1972 auf 1973 beträgt damit 11,35 v. H. Das Sechzehnte Rentenanpassungsgesetz sieht vor, die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die auf Versicherungsfällen des Jahres 1972 und früher beruhen, für Bezugszeiten ab 1. Juli 1973 um diesen Vomhundertsatz zu erhöhen.

Nach § 579 der Reichsversicherungsordnung sind in der gesetzlichen Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen bei Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz anzupassen. Die letzte Anpassung zum 1. Januar 1973 hat die Jahresarbeitsverdienste dem Stand der Entwicklung im Jahre 1971 angepaßt. Die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen 1971 und 1972 beträgt 9,4 v. H. Um diesen Vomhundertsatz werden die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sechzehnten Rentenanpassungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1974 an für die Unfälle erhöht, die im Jahre 1971 oder früher eingetreten sind.

Die Anpassung des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird fortgesetzt. Die Erhöhung beträgt ebenfalls 9,4 v. H.

Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen:

1. Vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 in den gesetzlichen Rentenversicherungen:	
Rentenversicherung der Arbeiter	4 150 Millionen DM
Rentenversicherung der Angestellten	2 164 Millionen DM
knappschaftliche Rentenversicherung	552 Millionen DM
Summe ...	6 866 Millionen DM

Von den Mehraufwendungen gehen 552 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung also Folge der Regelung in § 128 RKG zu Lasten des Bundes. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Wanderungsausgleich in Artikel 2 § 20 b KnVNG i. d. F. des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) so bemessen wurde, daß die Kosten für die Anpassung in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das zweite Halbjahr 1973 praktisch von den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten getragen werden.

2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974	
in der Unfallversicherung	282 Millionen DM.
Davon entfallen auf	
die Versicherungsträger	255 Millionen DM
den Bund	15 Millionen DM
die Länder	5 Millionen DM
die Gemeinden	7 Millionen DM.

Die sechzehnte Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wurden vom Ausschuß einstimmig gebilligt; insoweit sind die Gesetzentwürfe der Bundesregierung — Drucksache 7/427 — und der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/446 — gleichlautend.

2. Einführung der automatischen Rentenanpassung

Zu dieser Frage haben die Fraktionen der SPD und FDP die Auffassung vertreten, daß sie noch nicht in diesem Gesetz geregelt werden sollte. Sie haben dabei zum Ausdruck gebracht, daß sie die von der Bundesregierung mit der Vorlage dieser Regelung verfolgten Zielsetzungen grundsätzlich be-

grüßen, waren jedoch der Meinung, daß insbesondere im Hinblick auf die künftige, möglicherweise geänderte Aufgabenstellung des Sozialbeirats noch Klärungen erforderlich erscheinen, die wegen der Eilbedürftigkeit der Sechzehnten Rentenanpassung nicht abschließend im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des vorliegenden Gesetzes erfolgen könnten. Die Mehrheit des Ausschusses hat demgemäß beschlossen, die Regelungen über die Einführung der Anpassungsautomatik aus den Gesetzentwürfen herauszunehmen.

Die CDU/CSU-Fraktion war ebenfalls der Auffassung, daß die Institution des Sozialbeirats erhalten bleiben müsse, und daß im Rahmen der Einführung der automatischen Rentenanpassung die Aufgabenstellung des Beirats neu zu definieren sei. Unabhängig davon beharrte sie jedoch auf der Fassung ihres Gesetzentwurfs und lehnte den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ab.

Der Sozialminister des Landes Rheinland-Pfalz plädierte entsprechend der Entschließung des Bundesrates dafür, die Vorschriften über die Einführung der automatischen Rentenanpassung von der sechzehnten Anpassung der Renten zu trennen und in Verbindung mit der Neuregelung der Rentenniveausicherungsklausel in einem eigenen Gesetzentwurf zu behandeln. Dieser Anregung folgten weder die Koalitionsfraktionen noch die Opposition.

3. Rentenniveausicherung

Die Fraktionen der SPD und FDP sprachen sich einmütig für die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neufassung der sogenannten Rentenniveausicherungsklausel aus. Sie sei nicht nur praktikabler als das geltende Recht, sondern vermeide vor allem, daß aus vor auszuschätzenden Arbeitnehmerentgelten unmittelbare gesetzgeberische Konsequenzen im Leistungsbereich der sozialen Sicherung gezogen werden müßten. Die Sprecher der SPD und der FDP verwiesen auf die präjudizierende Wirkung solcher möglicherweise zu Leitlinien für andere Ansprüche in der verteilungspolitischen Auseinandersetzung sich entwickelnden statistischen Voraussetzungen, was zu endlosen Auseinandersetzungen mit den Tarifpartnern führen müsse. Sie verwiesen außerdem in diesem Zusammenhang auf Stellungen des Sozialbeirats und der Deutschen Bundesbank, die beide die mit der beabsichtigten Neufassung der Rentenniveausicherungsklausel verfolgten Absichten eindeutig begrüßten. Für die Haltung der Koalitionsfraktionen war außerdem der Gesichtspunkt maßgebend, daß auf die Solidität der Finanzierung der künftigen Leistungen der Rentenversicherung Rücksicht genommen werden müsse und das Prinzip der Solidarität zwischen den Generationen nicht überstrapaziert werden dürfe.

Die CDU/CSU-Fraktion lehnte eine Änderung der geltenden Rentenniveausicherungsklausel ab. Sie war der Meinung, daß ein ausreichend hohes Rentenniveau nur sichergestellt werden könne, wenn es zu den aktuellen Arbeitnehmerentgelten ins Verhältnis gesetzt werde. Die Befürchtung, daß die

Festsetzung von Anpassungssätzen aufgrund von vorausgeschätzten Entgelten die Wirkung von „Lohnleitlinien“ haben könnte, hielt die CDU/CSU-Fraktion nicht für begründet. Sie war auch der Auffassung, daß aufgrund der geltenden Rentenniveausicherungsklausel die Finanzierung der künftigen Leistungen der Rentenversicherung nicht gefährdet sei.

Der Sozialminister von Rheinland-Pfalz äußerte schwere Bedenken gegen die vorgesehene Änderung der Rentenniveausicherungsklausel. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Entschließung des Bundesrates zum Regierungsentwurf und führte aus, daß die vorgesehene Neufassung dieser Klausel sich von der geltenden Regelung nicht nur durch einen anderen Vergleichsmaßstab, sondern auch in anderer Hinsicht unterscheide.

B. Besonderer Teil

Die gegenüber den vorliegenden Gesetzentwürfen von der Ausschlußmehrheit geänderte Überschrift trägt der Herausnahme der Vorschriften über die automatische Rentenanpassung Rechnung. Die besondere Überschrift in Artikel 1 wurde dadurch entbehrlich.

Die in beiden Gesetzentwürfen gleichlautenden Bestimmungen des Artikels 1 wurden einstimmig mit folgenden Änderungen beschlossen: In § 10 Abs. 1 und 2 wurde die Zahl „1,091“ durch die Zahl „1,094“ und in § 14 die Zahl „803“ durch die Zahl „804“ ersetzt.

Diese Änderungen ergeben sich aufgrund neuer Berechnungen des Statistischen Bundesamtes über die Höhe der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme für das Jahr 1972. Durch den höheren Anpassungssatz ergeben sich in der gesetzlichen Unfallversicherung gegenüber den Angaben im Regierungsentwurf Mehraufwendungen in Höhe von 10 Millionen DM (vgl. hierzu unter Allgemeiner Teil Nr. 1).

Artikel 2 in der vom Ausschuß mit Mehrheit angenommenen Fassung enthält nach der Herausnahme der Vorschriften über die Einführung der automatischen Rentenanpassung nur noch die im Regierungsentwurf enthaltene Neufassung der Rentenniveausicherungsklausel in § 1272 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und in den entsprechenden Vorschriften der anderen Rentengesetze (vgl. Artikel 2 § 1 Nr. 9, § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 1 des Regierungsentwurfs).

Das Reichsknappschaftsgesetz ist in § 71 Abs. 1 in der Weise redaktionell geändert worden, daß die bisherige Verweisung auf die Reichsversicherungsordnung durch eine eigene, den Vorschriften in der Reichsversicherungsordnung und im Angestelltenversicherungsgesetz entsprechende Regelung ersetzt wurde. Die Anfügung eines Absatzes 3 in § 71 RKG ist eine dadurch bedingte redaktionelle Folge.

Der in den Gesetzentwürfen enthaltene gleichlautende Artikel 3 wurde als Folge der Herausnahme

der Vorschriften über die Einführung der automatischen Rentenanpassung von der Ausschlußmehrheit gestrichen.

Ebenfalls als Folge der Herausnahme der Vorschriften über die automatische Rentenanpassung hat der Ausschuß mit Mehrheit als neuen Artikel 3 §§ 1 und 2 die in den Gesetzentwürfen enthalte-

nen Regelungen in Artikel 4 §§ 7 und 8 übernommen. Zu der Regelung des neuen Artikels 3 § 1 war der Ausschuß der Auffassung, daß zu den dort genannten Sozialleistungen auch die Barleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gehören. Der § 9 des bisherigen Artikels 4 wurde in Artikel 3 als § 3 neu gefaßt.

Bonn, den 10. Mai 1973

Dr. Nölling

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 7/427 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 7/446 — durch die Beschlußfassung zu Nummer 1 für erledigt zu erklären und
3. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 9. Mai 1973

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Vorsitzender

Dr. Nölling

Berichterstatler

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Sechzehntes Rentenanpassungsgesetz — 16. RAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

ERSTER ABSCHNITT

Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1973 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1972 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Juli 1973 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 dieses Artikels angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 1. Januar bis 30. Juni 1973 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1973 und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Ab-

rundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 3,123 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1973 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versicherten- renten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	1 671,40	1 002,90
49	1 638,00	982,80
48	1 604,60	962,80
47	1 571,10	942,70
46	1 537,70	922,60
45	1 504,30	902,60
44	1 470,90	882,50
43	1 437,40	862,50
42	1 404,00	842,40
41	1 370,60	822,40
40 und weniger	1 337,10	802,30

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7 650 Deutsche Mark der Betrag von 22 730,70 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 535,80 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 1 472,70 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281 Deutsche Mark der Betrag von 13 371 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 dieses Artikels zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,1135 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,12 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1973 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels findet Anwendung.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

- a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2 dieses Artikels,
- b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3 dieses Artikels

angepaßt werden würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 dieses Artikels der Rentenzahlbetrag für Juli 1973 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Juli 1973 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Juli 1973 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 30. Juni 1973 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Juli 1973 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 dieses Artikels Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 dieses Artikels aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der durchschnittlichen Brutto-lohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1971 und 1972 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1971 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1974 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 dieses Artikels angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind, soweit die Geldleistungen auf Grund des § 12 Abs. 2 des Fünfzehnten Renten Anpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und in den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,094 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1974 zu zahlende Betrag mit 1,094 zu vervielfältigen ist.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht über-

steigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Fall tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 12

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 dieses Artikels anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 dieses Artikels genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 13

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Juli 1973 an in den Rentenversicherungen und vom 1. Januar 1974 an in der Unfallversicherung zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist in den Rentenversicherungen nur bis zum 30. Juni 1974 und in der Unfallversicherung bis zum 31. Dezember 1974 zulässig.

(3) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes

und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

VIERTER ABSCHNITT

Anderung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung

§ 14

In § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „184 Deutsche Mark bis 735 Deutsche Mark“ durch die Worte „201 Deutsche Mark bis 804 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 1

Anderung der Reichsversicherungsordnung

§ 1272 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch die Anpassung ist ein stabiles Rentenniveau zu sichern. Das Rentenniveau soll, gemessen an einem Altersruhegeld, dem vierzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 100 vom Hundert (§ 1255 Abs. 1) zugrunde liegen, im Juli des jeweiligen Anpassungsjahres 50 vom Hundert eines Zwölftels des zuletzt nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten Bruttoarbeitsentgelts betragen. Wird dieses Rentenniveau in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht, so hat die Bundesregierung in dem nach § 1273 vorzulegenden Bericht dazu Stellung zu nehmen, ob über die Anpassung nach Absatz 1 hinaus Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus geboten sind und gegebenenfalls Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen zu machen; dabei hat sie die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen zu berücksichtigen.“

§ 2

Anderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch die Anpassung ist ein stabiles Rentenniveau zu sichern. Das Rentenniveau soll, gemessen an einem Altersruhegeld, dem vierzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 100 vom Hundert (§ 32 Abs. 1 zugrunde liegen, im Juli des jeweiligen Anpassungsjahres 50 vom Hundert eines Zwölftels des zuletzt nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten Bruttoarbeitsentgelts betragen. Wird dieses Rentenniveau in zwei aufeinander-

folgenden Jahren nicht erreicht, so hat die Bundesregierung in dem nach § 50 vorzulegenden Bericht dazu Stellung zu nehmen, ob über die Anpassung nach Absatz 1 hinaus Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus geboten sind und gegebenenfalls Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen zu machen; dabei hat sie die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen zu berücksichtigen."

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2) werden die Renten alljährlich zum 1. Juli durch Gesetz angepaßt.

(2) Durch die Anpassung ist ein stabiles Rentenniveau zu sichern. Das Rentenniveau soll, gemessen an einem Knappschaftsruhegeld, dem vierzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 100 vom Hundert (§ 54 Abs. 1) zugrunde liegen, im Juli des jeweiligen Anpassungsjahres 66,66 vom Hundert eines Zwölftels des zuletzt nach § 55 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten Bruttoarbeitsentgelts betragen. Wird dieses Rentenniveau in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht, so hat die Bundesregierung in dem nach § 1273 der Reichsversicherungsordnung vorzulegenden Bericht dazu Stellung zu nehmen, ob über die Anpassung nach Absatz 1 hinaus Maßnahmen zur Sicherung

des Rentenniveaus geboten sind und gegebenenfalls Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen zu machen; dabei hat sie die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen zu berücksichtigen.

(3) Die §§ 1273 bis 1275 der Reichsversicherungsordnung gelten."

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

Die Erhöhungsbeträge auf Grund des Artikels 1 für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1973 bleiben bei der Ermittlung anderen Einkommens unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Die Vorschrift des Artikels 1 § 14 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974, die übrigen Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.